
Ausführungsgesetz zum Strahlenschutzgesetz des Bundes

Erläuternder Bericht zum Vorentwurf des Radongesetzes (RadG)



Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung.....	3
II.	Das Wichtigste in Kürze.....	3
1.	Allgemeines	4
2.	Im Wallis	4
2.1.	Betroffene Gemeinden.....	5
IV.	Die grossen Linien der Bundesgesetzgebung zu Radon	6
1.	Das Strahlenschutzgesetz des Bundes	6
2.	Die Strahlenschutzverordnung des Bundes	6
V.	Ziele des Kantons.....	7
1.	Etappenweise Umsetzung	7
2.	Gemeinden mit einem Risiko von über 15 %	7
3.	Umsetzung der Massnahmen in allen Neubauten und Renovationen	8
4.	Konformität der Schulen (2022 – 2026)	8
5.	Konformität bestehender Bauten (ab 2027)	8
VI.	Die grossen Linien des kantonalen Gesetzesentwurfs.....	8
VII.	Kommentar zu den einzelnen Gesetzesartikeln.....	9
Teil 1	Allgemeine Bestimmungen	9
Teil 2	Organisation	9
Teil 3	Information.....	10
Teil 4	Koordination und Verwaltung der Datenbank.....	11
Teil 5	Kontrollmassnahmen- resp. Sanierung	11
Teil 6	Besondere Zuständigkeiten.....	12
Teil 7	Gebühren.....	13
Teil 8	Rechtsmittel	13
Teil 9	Schlussbestimmungen.....	13
VIII.	Finanzielle Auswirkungen.....	14
1.	Direkte finanzielle Auswirkungen.....	14
2.	Auswirkungen auf die Verwaltung und Personalausstattung.....	14
IX.	Schlussfolgerung.....	15

I. Einleitung

Dieser Bericht stellt die gesetzlichen Bestimmungen vor, die auf kantonaler Ebene durch die Revision der Bundesgesetzgebung zum Strahlenschutz notwendig wurden, insbesondere durch die neuen Bundesbestimmungen zum Schutz vor den schädlichen Auswirkungen von Radongas.

Im Rahmen der Bundesgesetzgebung wurden 2017 verschiedene Massnahmen verabschiedet, die am 1. Januar 2018 in Kraft getreten sind, und die Kantone verpflichten, ein Radonmesssystem einzurichten und präventive Massnahmen zum Schutz vor Radon in Gebäuden und an Arbeitsplätzen zu ergreifen; bei Überschreiten der in der Verordnung des Bundes festgelegten Referenzwerten müssen Sanierungsmassnahmen ergriffen werden.

Der Staatsrat setzte am 26. Mai 2021 eine Arbeitsgruppe ein und beauftragte diese mit der Ausarbeitung eines Vorentwurfs für ein kantonales Gesetz. Für die Ausarbeitung wurden die Stellungnahmen der SUVA und der Walliser Notariatskammer eingeholt. Die von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe in einer ersten internen Konsultation gemachten Vorschläge wurden im vorliegenden Bericht und im Vorentwurf des Gesetzes berücksichtigt.

II. Das Wichtigste in Kürze

In der Schweiz kommt Radon aufgrund der geologischen Besonderheiten des Landes vor allem im Jurabogen und in den Alpentälern vor. Der Kanton Wallis ist besonders betroffen. In mehreren Gemeinden besteht das Risiko, dass der Referenzwert von 300 Bq/m³ überschritten wird.

Dieses Gesetz regelt die Zusammenarbeit und die Zuständigkeiten der verschiedenen Partner, um die Bevölkerung vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu schützen, die durch Radon, ein natürliches Gas, das in Gebäuden vorkommt, verursacht werden können. Das Departement für Gesundheit hat zusammen mit der Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen den "Lead" und koordiniert die verschiedenen Aufgaben. Für die öffentlichen, in staatlichem Eigentum stehenden Gebäuden tut sie dies zusammen mit der Dienststelle für Immobilien und bauliches Erbe, und im Bereich der öffentlichen Gebäude der Gemeinden mit den Gemeinden. Für Massnahmen, die gemäss Bundesgesetzgebung nicht der SUVA zugewiesen sind, werden im vorliegenden Gesetz die Vollzugsgrundlagen für die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz gelegt. Zudem regelt dieses Gesetz die Zusammenarbeit der Notare und der kantonalen Baukommission hinsichtlich Radon. Weiter erhält die Dienststelle für Verbraucherschutz die Kompetenz zur Anordnung einer Sanierung, wenn in einem Gebäude in ihrem Zuständigkeitsbereich der maximal zulässige Radonwert überschritten wird.

Die Umsetzung des Gesetzes ist in Etappen geplant.



III. Radon

1. Allgemeines

Radon ist ein radioaktives Edelgas, das durch den Zerfall von Radium entsteht, das von Natur aus im Boden vorkommt, insbesondere in bestimmten Gesteinen wie Granit und Kalkstein.

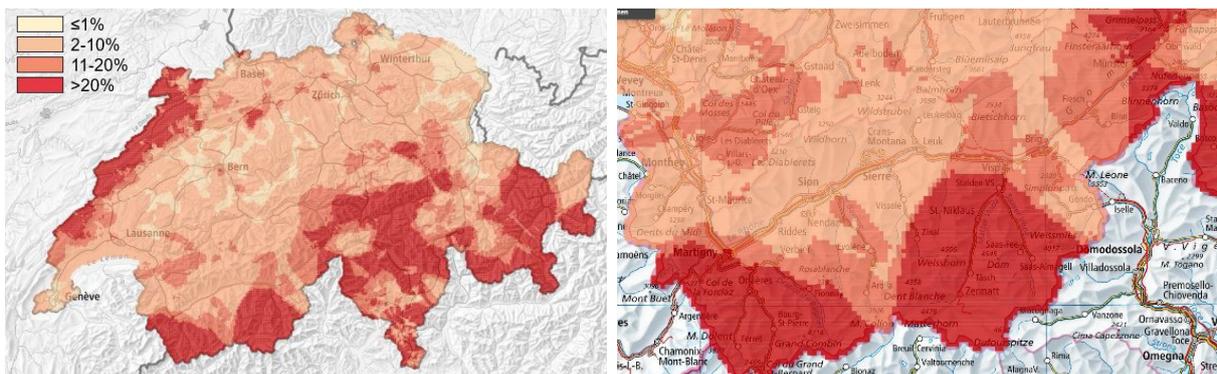
Wenn Radon durch den Boden in Gebäude eindringt, kann es die Luftqualität beeinträchtigen und somit eine Gefahr für die Gesundheit von Personen darstellen, die ihm regelmässig und für mehrere Stunden am Tag ausgesetzt sind. Daher sollten bei Überschreiten der Referenzwerte Orte wie Schulzimmer und Arbeitsplätze sowie in Wohnhäusern insbesondere Wohn- und Schlafzimmer saniert werden.

Radonexposition ist nach dem Rauchen die zweithäufigste Ursache für Lungenkrebs (Quelle: Bundesamt für Gesundheit [BAG]). Aus diesem Grund hat der Bundesrat zwei aufeinanderfolgende Aktionspläne (2012-2020 und 2021-2030) mit enger Einbindung der Kantone aufgestellt. Diese Aktionspläne haben insbesondere zur Verabschiedung von neuen gesetzlichen Bestimmungen geführt.

In der Schweiz kommt Radon aufgrund der geologischen Besonderheiten des Landes vor allem im Jurabogen und in den Alpentälern, z. B. im Wallis, vor.

2. Im Wallis

Der Kanton Wallis ist besonders stark von der Radonproblematik betroffen.



Radon in der Schweiz: Karte mit Angabe der Wahrscheinlichkeit (in Prozent) des Überschreitens des Referenzwertes von 300 Bq/m³. Wahrscheinlichkeit [%]

2.1. Betroffene Gemeinden

Basierend auf der "Radonkarte der Schweiz" des Bundes lassen sich die Walliser Gemeinden je nach Risiko für eine Überschreitung des Referenzwertes von 300 Bq/m³ (Bequerel pro Kubikmeter) einteilen (zum Referenzwert siehe unten unter III.2):

über 20 %	32 Gemeinden (26 %)
zwischen 10 % und 20 %	37 Gemeinden (30 %)
unter 10 %	53 Gemeinden (44 %)

	Gemeinde	Risiko Rn %	2021 (Neubau)	2021 (Umbau)	Transaktionen
1	Anniviers	20	5	4	342
2	Bitsch	20	4	2	43
3	Bourg-Saint-Oierre	20	2	1	17
4	Bovernier	20	5	2	45
5	Eisten	20	1		1
6	Embd	20	2		23
7	Ergisch	20			34
8	Finhaut	20		2	29
9	Goms	20	7	14	8
10	Grächen	20	12	4	107
11	Liddes	20	3	2	29
12	Martigny	20	33	12	445
13	Martigny-Combe	20	3	6	81
14	Oberems	20			4
15	Orsières	20	2	6	175
16	Randa	20	3		36
17	Saas-Almagell	20		2	6
18	Saas-Balen	20			14
19	Saas-Fee	20	1	2	175
20	Saas-Grund	20	4		20
21	Salvan	20	4	3	71
22	Sembrancher	20	6	5	34
23	St. Niklaus	20	4	1	93
24	Stalden (VS)	20	3	1	58
25	Staldenried	20		2	0
26	Täsch	20	6	4	40
27	Törbel	20	1		3
28	Trient	20		1	4
29	Turtmann	20	5	2	58
30	Unterbäch	20	2		1
31	Val de Bagnes	20	58	135	626
32	Zermatt	20	17	13	206
33	Ausserberg	15	4	1	2
34	Bellwald	15	3	1	102
35	Binn	15	2	4	31
36	Bürchen	15	5		1
37	Eggerberg	15	6		30
38	Mont-Noble	15	12	7	123
39	Naters	15	18	14	314
40	Obergoms	15	6	4	1
41	Saint-Martin	15	10	5	90
42	Vernayaz	15	5	4	63
			264	266	3585

Liste der 32 Gemeinden mit einem Risiko von über 20% und der 10 Gemeinden mit einem Risiko von über 15%.

IV. Die grossen Linien der Bundesgesetzgebung zu Radon

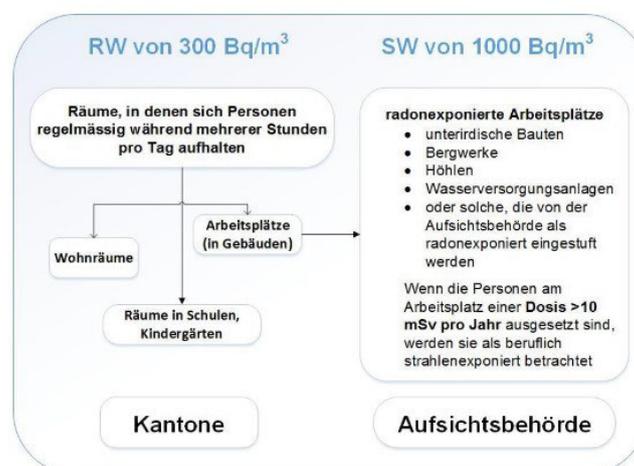
1. Das Strahlenschutzgesetz des Bundes

Das Strahlenschutzgesetz des Bundes (SR 814.50), das 1991 verabschiedet wurde und 1994 in Kraft trat, enthält keine speziell auf Radon ausgerichteten Bestimmungen. Abschnitt 3 des Gesetzes, "Überwachung der Umwelt und Schutz der Bevölkerung bei erhöhter Radioaktivität" (Art. 17 ff.), enthält jedoch allgemeine Grundsätze für die Überwachung der Umwelt (Art. 17), die Festlegung von Immissionsgrenzwerten (Art. 18), die Einsatzorganisation (Art. 19) und die Massnahmen bei Gefährdung der Bevölkerung (Art. 20).

Alle diese Artikel verpflichten den Bundesrat, diese Bereiche gesetzlich detailliert zu regeln. Die direkt auf Radon anwendbaren Bestimmungen finden sich vor allem in der Strahlenschutzverordnung des Bundes (SR 814.501), die am 26. April 2017 vom Bundesrat verabschiedet wurde.

2. Die Strahlenschutzverordnung des Bundes

Seit ihrem Inkrafttreten im Jahr 2018 enthält die Strahlenschutzverordnung des Bundes (SR 814.501) im vierten Titel "Bestehende Expositionssituationen" ein Kapitel, das insbesondere Radon gewidmet ist (Art. 155 bis 167). Darin legt der Bundesrat unter anderem den Referenzwert – 300 Bq/m³ (Bequerel pro Kubikmeter) – und einen arbeitsplatzbezogenen Schwellenwert – 1000 Bq/m³ (Art. 155 und 156) – fest.



In der Verordnung sieht der Bundesrat zur Information und Unterstützung der Bevölkerung ausserdem die Einrichtung einer Fach- und Informationsstelle im BAG (Art. 157), die Ernennung von Radonfachpersonen (Art. 161) und die Einrichtung einer von den Kantonen zu verwaltenden Radondatenbank (Art. 162) vor. Die Verordnung legt auch die Modalitäten für den Radonschutz in Neu- und Umbauten fest (Art. 163) und ermächtigt die Kantone, eine Radonmessung in Räumen zu verlangen, in denen sich Personen regelmässig während mehrerer Stunden pro Tag aufhalten (Art. 164). Diese Radonmessungen müssen durch anerkannte Radonmessstellen (Art. 159) nach vorgeschriebenen Messprotokollen (Art. 160) durchgeführt werden.

Bei Überschreiten des Referenzwertes von 300 Bq/m³ sind Sanierungs- und Schutzmassnahmen zu ergreifen, wie sie in Art. 166 für Gebäude und in Art. 167 für Arbeitsplätze vorgeschrieben sind. Für die Anordnung der notwendigen Vollzugsmassnahmen in Gebäuden ist generell der Kanton zuständig (Art. 158 lit. a Ziff. 1); bei Arbeitsplätzen kann jedoch die im Bundesrecht bezeichnete Aufsichtsbehörde für Strahlenschutzmassnahmen Massnahmen anordnen (Art. 158 lit. b), wenn der Schwellenwert von 1000 Bq/m³ überschritten wird. Die Kosten von Schutzmassnahmen gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers oder der Gebäudeeigentümerin, resp. bei einem Neubau zu Lasten des Bauherrn oder der Bauherrin (Art. 163); bei Arbeitsplätzen sind sie vom Betrieb zu tragen (Art. 165). Die Kosten für eventuell notwendige Sanierungsmassnahmen trägt der Eigentümer oder die Eigentümerin (Art. 166); bei Arbeitsplätzen ist es der Betrieb, der die geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen ergreifen muss (Art. 167).

V. Ziele des Kantons

1. Etappenweise Umsetzung

Aufgrund der dem Kanton Wallis zur Verfügung stehenden Mittel schlägt das Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur dem Staatsrat im Vorentwurf für ein kantonales Gesetz eine Umsetzung in Etappen vor.

Diese etappenweise Umsetzung sieht folgendermassen aus:

Etappe 1

- Einführung von Massnahmen in Gemeinden mit einem Risiko von über 15%;
- Einführung von Massnahmen für alle Neubauten und Renovationen
- Herstellung von Konformität in den Schulen (2022 – 2028);

Etappe 2

- Herstellung von Konformität in bestehenden Gebäude (ab 2029).

2. Gemeinden mit einem Risiko von über 15 %

Das Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur erachtet es für notwendig, die Schutzbemühungen auf die Gemeinden mit einem hohen Risiko zu konzentrieren, sodass die Radonproblematik in das Baubewilligungsdossier aufgenommen werden kann. Die beim Bau zu treffenden baulichen Massnahmen machen nur wenige Prozent der Gesamtkosten aus. In den anderen Gemeinden ist es Aufgabe des beauftragten Architekten oder Ingenieurs, diese Frage zu berücksichtigen.

Das Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur schlägt vor, die Arbeiten auf die Gemeinden mit einem Risiko von über 20 Prozent zu konzentrieren, sowie die zehn Gemeinden mit einem Risiko von 15 Prozent einzubeziehen, was dann 42 Gemeinden entspricht (siehe Tabelle in Abschnitt II.2).

3. Umsetzung der Massnahmen in allen Neubauten und Renovationen

Die Dossiers der betroffenen Gemeinden werden der DVS zur Vormeinung unterbreitet. Für die Gemeinden mit einem Wert von unter 15% reicht eine einfache Empfehlung.

4. Konformität der Schulen (2022 – 2028)

Dies entspricht einer Priorität des Bundes und der Kantone: für Kinder ist das Risiko höher.

Die Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie (DHDA) hat bereits 2021 mit der Herstellung von Konformität der Einrichtungen, die dem Kanton unterstehen, begonnen. Bei den Einrichtungen, die den Gemeinden unterstehen, sind die Arbeiten, abgesehen von einigen wenigen Fällen, noch nicht durchgeführt worden. Daher wird der Schwerpunkt in den nächsten Jahren auf den Schulgebäuden liegen.

5. Konformität bestehender Bauten (ab 2029)

Ab 2029 werden die Arbeiten an den Schulen abgeschlossen sein; die Kontroll- und Sanierungsarbeiten können dann mit denselben Mitteln auf die Schaffung von Konformität in den bestehenden Gebäuden konzentriert werden.

VI. Die grossen Linien des kantonalen Gesetzesentwurfs

Gemäss Art. 21 des Strahlenschutzgesetzes des Bundes sind die Kantone und Gemeinden für den Vollzug der im Gesetz vorgesehenen Massnahmen zuständig. Der Entwurf des kantonalen Ausführungsgesetzes enthält daher die organisatorischen und verfahrensrechtlichen Vorschriften zur Umsetzung von Bundesrecht.

Der Gesetzesentwurf enthält auch Bestimmungen zur Informierung der Öffentlichkeit über ein mögliches Radonrisiko. Bei einem Eigentümerwechsel obliegt dies den Notaren, bei Um- und Neubauten hat diese Informierung je nach den jeweiligen Zuständigkeiten durch die Gemeinden oder durch die kantonale Baukommission zu erfolgen.

Der Gesetzesentwurf regelt schliesslich auch die Kosten von Kontroll- und Sanierungsmassnahmen. Diese belaufen sich auf rund 60 Franken für das Anbringen und die Analyse eines Sensors. Die Kosten allfälliger Sanierungsmassnahmen lassen sich jedoch nicht genau bestimmen. Sie reichen von rund 1000 Franken für das Anbringen eines Ventilators in einem Keller bis zu mehreren Tausend Franken oder mehr, je nach Umfang der durchzuführenden Arbeiten. Gemäss Bundesgesetzgebung sind diese Kosten vom Eigentümer oder der Eigentümerin des Gebäudes oder vom Bauherrn oder der Bauherrin eines Neubaus zu tragen. Bei einem Arbeitsplatz trägt der Betrieb die Kosten für die notwendigen

organisatorischen und technischen Massnahmen zur Senkung der Dosis unter den Schwellenwert.

VII. Kommentar zu den einzelnen Gesetzesartikeln

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck

Art. 1 definiert den Zweck des Gesetzes, nämlich die Koordination und den Vollzug der Bestimmungen der Strahlenschutzgesetzgebung des Bundes zu Radon, insbesondere die präventiven Schutzmassnahmen und die notwendigen Sanierungsmassnahmen bei Überschreitung der Referenz- oder Schwellenwerte.

Dieses Gesetz legt ausserdem die Zuständigkeiten der verschiedenen staatlichen Stellen fest, die mit der Umsetzung der Bundesgesetzgebung befasst sind.

Artikel 2 Anwendungsbereich

Gemäss Art. 2 ist das Gesetz nicht nur anwendbar auf Gebäude, die im Eigentum des Staates, autonomer öffentlich-rechtlicher Anstalten, Gemeinden oder Gemeindeverbänden stehen, sondern auch auf Gebäude, die natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts gehören.

Das Gesetz betrifft ferner den Wirtschaftssektor, da es auch für Arbeitsplätze sowohl in öffentlich-rechtlichen als auch in privaten Betrieben gilt.

Teil 2 Organisation

Artikel 3 Staatsrat

Art. 3 bezeichnet den Staatsrat als diejenige politische Behörde, die für den Schutz der Bevölkerung vor den Auswirkungen von Radon im Kanton Wallis zuständig ist.

Artikel 4 Für die Gesundheit zuständiges Departement

Das für die Gesundheit zuständige Departement ist die kantonale Behörde, welche gemäss Art. 4 die Bestimmungen der Strahlengesetzgebung des Bundes zu Radon koordiniert.

Dieses Departement koordiniert die Aufgaben, die dem Kanton übertragen wurden und von der Dienststelle für Verbraucher- und Veterinärwesen (DVV) wahrgenommen werden; spezifische Vollzugsaufgaben können nach besonderen Bestimmungen des Gesetzes anderen

Dienststellen zugewiesen werden, z. B. gemäss Artikel 14 der Dienststelle für Immobilien und bauliches Erbe bezüglich Gebäuden, die in staatlichem Eigentum stehen.

Artikel 5 Gemeinden

Art. 5 erinnert daran, dass die Gemeinden in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen für die Umsetzung des Gesetzes verantwortlich sind.

Teil 3 Information

Artikel 6 Notare und Baufachleute

Für Gemeinden, in denen die Überschreitung des Referenzwertes wahrscheinlich ist, regelt Art. 6, welche radonbezogenen Informationen bei einer Immobilientransaktion dem Verkäufer oder der Verkäuferin resp. dem Käufer oder der Käuferin eines Grundstücks, auf welchem das Objekt der Immobilientransaktion errichtet wird, weiterzugeben sind.

Der Notar geht dabei konkret folgendermassen vor:

- Er kontrolliert, ob sich die Immobilie, die Gegenstand der Transaktion ist, in einer Gemeinde befindet, die gemäss der offiziellen Liste des Staates Wallis in einer Risikozone aufgeführt ist. (Dazu gibt er im Geokatalog von "Swiss topo" die Adresse des Gebäudes ein, das von der Transaktion betroffen ist.);
- wenn sich das Gebäude in einer betroffenen Gemeinde befindet, fragt er bei der Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen nach, ob eine Radonmessung durchgeführt wurde;
- wenn eine Radonmessung durchgeführt wurde, leitet die Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen diese an den Notar weiter, damit dieser sie in der Urkunde vermerken kann;
- wenn keine Radonmessungen durchgeführt wurden, vermerkt der Notar dies in der Urkunde; es ist dann Sache des Eigentümers oder der Eigentümer, resp. des Käufers oder der Käuferin, die Konformität des Gebäudes nachzuweisen und gegebenenfalls Sanierungsarbeiten durchzuführen.

Baufachleute, z. B. Architektur- und Planungsbüros oder im Baugewerbe tätige Unternehmen, informieren den Eigentümer oder die Eigentümerin resp. den Bauherrn oder die Bauherrin über die Massnahmen, die beim Bau oder der Renovation eines Gebäudes in einer Gemeinde mit einer wahrscheinlichen Überschreitung des Radonreferenzwertes zu ergreifen sind. Auch andere Baufachleute wie Elektriker, Klempner, Sanitärinstallateure usw. müssen bei Arbeiten in solchen Gebäuden alle notwendigen Massnahmen zur Gewährleistung der Dichtheit des Gebäudes gegen Eindringen von Radon sicherstellen.

Artikel 7 Gemeinden und kantonale Baukommission

Art. 7 betrifft ebenfalls die Information über Radon, jedoch nicht anlässlich einer Immobilientransaktion, sondern bei der Einreichung eines Baugesuchs für einen Neu- oder Umbau. Je nach Zuständigkeit holen die Gemeinden oder die kantonale Baukommission dazu einen Vorbescheid bei der DVSV ein.

Die Kriterien, ob bei einem Umbau die Radonproblematik zwingend berücksichtigt werden muss, lassen sich analog dem kantonalen Baugesetz (2018 erbebensicheres Bauen) oder dem Energiegesetz bestimmen.

Wenn ein Konformitätsbericht betreffend Erdbebensicherheit verlangt oder die Verpflichtung zur Isolierung eines Gebäudes vorgeschrieben wird, muss auch die Radonproblematik zwingend berücksichtigt werden. Bei einem Umbau eines Gebäudes nach Minergie-Kriterien muss Radon berücksichtigt werden, weil die Gebäudehülle (Isolierung/Dichtheit) massgeblich verändert wird. Der vorliegende Gesetzesentwurf schafft also keine neuen Kriterien, sondern verweist auf die bereits in der geltenden Gesetzgebung vorhandenen.

Teil 4 Koordination und Verwaltung der Datenbank

Artikel 8 Koordination

Artikel 9 Verwaltung der Datenbank

Die Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (DVV) ist gemäss Art. 8 das kantonale Koordinationsorgan für die bundesrechtlichen Bestimmungen zum Strahlenschutz in Bezug auf Radon. Sie ist insbesondere für die Zusammenarbeit mit den für die Umsetzung der Bundesgesetzgebung zuständigen Bundesbehörden, namentlich mit dem Bundesamt für Gesundheit, verantwortlich.

Gemäss Art. 9 ist die DVV auch für die Verwaltung der kantonalen Radondatenbank zuständig. Absatz 2 verweist hinsichtlich der Zugriffsrechte auf diese Datenbank auf das Bundesrecht.

Teil 5 Kontroll- resp. Sanierungsmassnahmen

Artikel 10 Kontrollmassnahmen

Artikel 11 Sanierung

Die DVV ist im Allgemeinen und unter Vorbehalt der in den Artikeln 12 bis 15 vorgesehenen besonderen Zuständigkeiten auch verantwortlich für die Anordnung von Radonmessungen in einem Gebäude und, falls erforderlich, für die Anordnung der Sanierung dieses Gebäudes im Falle einer Überschreitung des gesetzlichen Referenzwertes von 300 Bq/m³. Für die Durchführung der Messungen kann sie vom Bund zugelassene Experten hinzuziehen.

Erfordert eine solche Sanierung eine bauliche Massnahme, bleibt die Baugesetzgebung vorbehalten.

Die Kosten der Messungen und der allfälligen Sanierung gehen zu Lasten des Eigentümers oder der Eigentümerin des Gebäudes. Verweigert der Eigentümer, die Eigentümerin die Zustimmung, lässt die DVSV die notwendige Sanierung auf Kosten des Eigentümers oder der Eigentümerin durchführen.

Teil 6 Besondere Zuständigkeiten

Artikel 12 Arbeitsplätze

Artikel 13 Radonexponierte Arbeitsplätze

Art. 12 bis 15 sehen besondere Zuständigkeiten im Rahmen des Schutzes gegen die Auswirkungen von Radon vor.

Art. 12 und 13 beziehen sich speziell auf Arbeitsplätze, die in zwei Kategorien unterteilt werden: "normale" Arbeitsplätze und radonexponierte Arbeitsplätze. Gemäss Art. 12 ist die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse befugt, Massnahmen für notwendige Sanierungen anzuordnen, wenn an einem Arbeitsplatz der in der Bundesgesetzgebung vorgesehene Referenzwert von 300 Bq/m^3 überschritten wird. Sind Sanierungsmassnahmen nach Artikel 13 notwendig, so gehen diese zu Lasten des Betriebes.

Art. 13 betrifft radonexponierte Arbeitsplätze, d.h. Arbeitsplätze, an denen der bundesrechtlich festgelegte Schwellenwert von 1000 Bq/m^3 überschritten wird oder alternativ eine solche Überschreitung vermutet wird. Eine Überschreitung ist durch eine Messung zu belegen, die ein über dem Schwellenwert liegendes Resultat ergeben hat; die Überschreitung wird vermutet insbesondere bei unterirdischen Bauten, Bergwerken, Höhlen und Wasserversorgungsanlagen sowie an Orten, die von der zuständigen Aufsichtsbehörde als radonexponiert eingestuft werden. Die Definition und die Beispiele in Art. 13 Abs. 2 des Gesetzentwurfs entsprechen denjenigen in Art. 156 Abs. 3 der Strahlenschutzverordnung des Bundes.

Bei einer Überschreitung oder einer vermuteten Überschreitung ist die im Bundesrecht bestimmte Strahlenschutz-Aufsichtsbehörde für die Anordnung von Messungen oder der notwendigen Sanierung zuständig. In der Regel ist dies die SUVA; in Art. 184 der Strahlenschutzverordnung des Bundes werden jedoch dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) besondere Kompetenzen in der Aufsicht über medizinische Betriebe sowie Forschungs- und Lehranstalten zugewiesen, und dem Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) solche für die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Anlagen und Tätigkeiten.

Artikel 14 Gebäude im Eigentum des Staates oder autonomer öffentlich-rechtlicher kantonaler Einrichtungen

Artikel 15 Gebäude im Eigentum von Gemeinden oder Gemeindeverbänden

Gemäss Art. 14 ist die Dienststelle für Immobilien und bauliches Erbe des Staates Wallis für die Kontrolle der Einhaltung der Radonwerte in Gebäuden zuständig, die im Eigentum des Staates oder autonomer Einrichtungen des kantonalen öffentlichen Rechts stehen.

Die entsprechende Kontrolle in Gebäuden, die im Eigentum von Gemeinden oder Gemeindeverbänden stehen, obliegt gemäss Art. 15 der betreffenden Gemeinde oder den betreffenden Gemeinden.

Teil 7 Gebühren

Artikel 16 Gebühren

Art. 16 bildet die gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Gebühren für Bescheinigungen und Vorbescheide, welche die DVSV im Rahmen des Gesetzes gemäss Art. 6 und 7 ausstellt; der Staatsrat legt die Höhe per Beschluss fest.

Teil 8 Rechtsmittel

Artikel 17 Beschwerde und Einsprache

Art. 17 enthält die üblichen Bestimmungen zum Rechtsweg bei Anfechtungen und verweist hinsichtlich der Verfahrensregeln auf das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Als erstes ist eine Beschwerde bei der entscheidenden Behörde vorgesehen, und anschliessend eine Einsprache beim Staatsrat.

Teil 9 Schlussbestimmungen

Artikel 18 Referendum und Inkrafttreten

Insofern es sich beim vorliegenden Gesetz um ein Ausführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung handelt, unterliegt es nicht dem fakultativen Referendum.

VIII. Finanzielle Auswirkungen

1. Direkte finanzielle Auswirkungen

Der Gesetzesentwurf hat keine direkten finanziellen Auswirkungen auf den Staat Wallis oder die Gemeinden.

Gemäss den Artikeln 10 bis 12 sind die Kosten der Kontrollen und der Sanierungsmassnahmen von den Eigentümern oder den Eigentümerinnen der Gebäude, resp. bei einem Arbeitsplatz vom betreffenden Betrieb zu tragen. Dieser Grundsatz ist natürlich näher zu spezifizieren für den Fall, dass der Staat oder eine Gemeinde Eigentümer resp. Eigentümerin eines sanierungsbedürftigen Gebäudes ist; in solchen Fällen sind diese Kosten dann an die Eigenschaft als Eigentümer resp. Eigentümerin gebunden.

2. Auswirkungen auf die Verwaltung und Personalausstattung

Im Zuge der Delegation des Vollzugs der Bundesgesetzgebung hinsichtlich Radon ergeben sich für den Kanton folgende zusätzliche Aufgaben:

Gesetzgebung	Erläuterungen – Aufgaben
Koordination VS-BAG Führen der Radon-Datenbank Rechtsmittelbehörden Auskunft Information	Meldung jeder Überschreitung an die zuständige Behörde. Sanierungsverfügungen, Messungen (Dosimeter) und Überwachung. Behandlung von Einsprachen. Auszug aus der Radon-Datenbank
Ab Inkrafttreten des Gesetzes ist in allen neuen Gebäuden der Wert von 300 Bq/m ³ einzuhalten.	Die zuständige Behörde, welche die Baugenehmigung ausstellt, informiert den Bauherrn oder die Bauherrin. Kontrolle des Baugesuchs Stellungnahme zum Baugesuch Sanierungsverfügungen, Messungen und Überwachung. Bei Überschreiten des Referenzwertes von 300 Bq/m ³ müssen Gegenmassnahmen ergriffen werden (Verfügung und Kontrolle).
In den bestehenden Gebäuden wird die Situation fortlaufend verbessert (Renovation)	Die zuständige Behörde, welche die Baugenehmigung erteilt, informiert den Bauherrn oder die Bauherrin. Bei Überschreitung des Referenzwertes von 300 Bq/m ³ müssen die Gegenmassnahmen je nach Dringlichkeit innerhalb von bis zu 30 Jahren ergriffen werden (Verfügung und Kontrolle). Kontrolle des Baugesuchs

	Stellungnahme zum Baugesuch Entscheidungen über Sanierungen, Massnahmen und Überwachung.
Bei Kindern gelangt das Vorsichtsprinzip zur Anwendung	Der Kanton sorgt dafür, dass die Messungen an Schulen und in Kindergärten stichprobenartig durchgeführt werden (ab dem Inkrafttreten des Gesetzes). Bei Überschreiten des Referenzwertes von 300 Bq/m ³ müssen innerhalb von 3 bis 10 Jahren Gegenmassnahmen ergriffen werden. Verwaltung und Koordinierung des Projekts Kontrolle der Schuldokumentation. Stellungnahme zur Sanierungsdokumentation Sanierungsverfügungen, und Überwachung.
Arbeitnehmende dürfen keinen Werten von mehr als 1000 Bq/m ³ ausgesetzt sein.	Bei Überschreiten des Schwellenwertes von 1000 Bq/m ³ müssen vom Betrieb Sofortmassnahmen ergriffen werden. Dazu gehören Sanierung, Messungen (Dosimeter) und Überwachung.

Für die Umsetzung dieses Gesetzes ist auf Ebene Verwaltungsaufwand (Arbeitszeit) und Personalausstattung im DVV eine VZÄ zusätzlich erforderlich (siehe auch die Tabelle im Anhang zu diesem Bericht).

IX. Schlussfolgerung

Mit den vorgeschlagenen Massnahmen kann der Vollzug von Bundesrecht zum Schutz vor Radon im Wallis effizient und zu vertretbaren Kosten sowohl für die betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen als auch für den Staat und die Gemeinden gewährleistet werden.

Sion, xx. Dezember 2022

Der Chef des Departements für Gesundheit Soziales und Kultur: **Mathias Reynard**